



Abteilung Personal und Recht
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: [REDACTED]
Hausruf: 0355-4991 6744
Fax: 0331-275486581
Internet: www.ls.brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 26.06.2019

Bewilligungs- und Kostenbescheid betreffend den Antrag nach AIG vom 17.05.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich entschuldige mich nochmals für die verzögerte Bearbeitung. Bezugnehmend auf Ihren Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ergeht folgende Entscheidung:

1. Dem Antrag auf Informationserteilung gemäß § 7 Abs. 3 AIG i.V.m. § 1 AIG gemäß Ihrer E-Mail vom 17.05.2019 wird stattgegeben.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) i.V.m. §§ 1, 2 der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) wird für die Erteilung der Information eine Gebühr in Höhe von 96,42 EUR erhoben.

Begründung:

zu 1.

Es besteht vorliegend ein Anspruch auf Informationserteilung gemäß § 7 Abs. 3 AIG i.V.m. § 1 AIG gegenüber dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend LS genannt). Vorliegend wird Informationszugang durch Erteilung von bestimmten Informationen begehrt.

Bezugnehmend auf Ihre Fragen betreffend eine Lichtsignalanlage (LSA) auf der Überfahrt von der B 188 zur B 102 in Rathenow erteile ich Ihnen hiermit nach Rücksprache mit den zuständigen Fachabteilungen folgende Antworten:



1.) Zu welchem Zweck wurde die Anlage dort errichtet?

Bei der Planung der innerörtlichen Entlastungsstraße B188n ist davon ausgegangen worden, dass sich das Fußgängeraufkommen aufgrund des Wachstums der MAP Maschinen- & Apparatebau Produktions- GmbH, der durch den Grünauer Weg erschlossenen Siedlungsbereich und der ansässigen Havelbus Verkehrs GmbH verstärken wird.

Da die Sichtverhältnisse für Fußgänger auf Fahrzeuge aus der Unterführung kommend auf Grund der Trassierung der Straße deutlich eingeschränkt sind und die auch für Fahrzeugführer gilt, die aus der Unterführung kommen, wurde daher ein Lichtsignalanlage geplant und errichtet.

2.) War diese Anlage jemals in Betrieb?

wenn ja, warum wurde diese Anlage außer Betrieb genommen?

ODER wenn nein, warum wurde die Anlage nicht in Betrieb genommen?

Da sich das Fußgängeraufkommen nicht in dem abgeschätzten Ausmaß erhöht hat, waren die Kriterien für die Inbetriebnahme der LSA bisher nicht erfüllt.

3.) Ist geplant diese Anlage (wieder) in Betrieb zu nehmen?

wenn ja, wann?

ODER wenn nein, wieso nicht? Ist eine Demontage geplant?

Sollte die Stadt Rathenow den Bedarf für die Lichtsignalanlage anmelden, wird eine Überprüfung durch eine Verkehrszählung erfolgen. Im Ergebnis dessen würde die Straßenverkehrsbehörde HVL nach einem Anhörungsverfahren eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Einschalten der Fußgänger-LSA erlassen. Eine Demontage ist nicht geplant.

4.) Erfolgen gegenwärtig Wartungsmaßnahmen? Wenn ja, in welchem Intervall?

Gegenwärtig erfolgt keine Wartung / Überprüfung der Fu-LSA

5.) Bitte nennen Sie die Errichtungskosten der Anlage. Eine Aufschlüsselung ist nicht erforderlich.

Eine Bezifferung der Errichtungskosten für die konkrete Lichtsignalanlage ist nicht möglich, da die Planung und Errichtung Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme der Ortsumfahrung Rathenow war.

zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) i.V.m. §§ 1, 2 der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 02.04.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 sind gemäß dem anliegenden Gebührentarif Gebühren zu erheben. Für die Erteilung einer Auskunft kann selbst in einfachen Fällen eine Gebühr von bis zu 100,00 EUR geltend gemacht werden (Gebührentarif Tarifstelle 1.2.1).

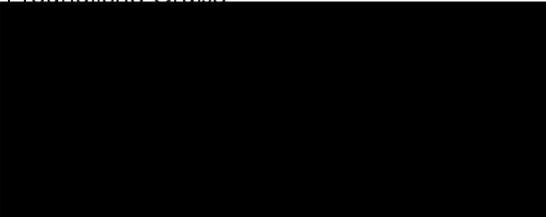
Vorliegend ist der tatsächliche zeitliche Arbeitsaufwand der Sachbearbeiter der verschiedenen Abteilungen Grundlage der Gebührenentscheidung.

Um Ihre Fragen zu beantworten, ist durch Recherchen, erforderliche Rücksprachen und Beantwortung Ihrer Fragen insgesamt ein Zeitaufwand von 2 Stunden angefallen. Unter Zugrundelegung des hierbei zu berücksichtigenden aktuellen kalkulatorischen Stundensatzes von 48,21 EUR ist somit für 2 Zeitstunden eine Gebühr in Höhe von 96,42 EUR zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße



Hinweis:

Die mit diesem Bescheid geltend gemachte Gebühr in Höhe von 96,42 EUR ist unter Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszweckes an folgende Bankverbindung zu zahlen:

